

Änderungsantrag der Fraktionen der CDU und der SPD

Gesetz zur Änderung des Bremischen Schulgesetzes und des Bremischen Schulverwaltungsgesetzes in der Fassung der Mitteilung des Senats vom 10. Mai 2005, Drucksache 16/608 vom 10. Mai 2005

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

A. Gesetzestext

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 2 werden folgende neue Nummern 2 a) und 2 b) eingefügt:

2 a) In § 4 Abs. 3 wird hinter Satz 1 folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Die Schule hat im Rahmen ihres Erziehungs- und Bildungsauftrages die Integration der ausländischen Schülerinnen und Schüler in das gesellschaftliche Leben und die schulische Gemeinschaft zu befördern und Ausgrenzungen Einzelner zu vermeiden.“

Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

2 b) In § 5 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Schule hat ihren Auftrag gemäß Satz 1 gefährdenden Äußerungen religiöser, weltanschaulicher oder politischer Intoleranz entgegenzuwirken.“

b) In Nummer 43 werden in § 59 b folgende neue Absätze 4 und 5 eingefügt:

(4) Die öffentlichen Schulen haben religiöse und weltanschauliche Neutralität zu wahren. Dieser Verpflichtung muss das Verhalten der Lehr- und Betreuungskräfte in der Schule gerecht werden. Die Lehrkräfte und das betreuende Personal müssen in jedem Fach auf die religiösen und weltanschaulichen Empfindungen aller Schülerinnen und Schüler sowie auf das Recht der Erziehungsberechtigten Rücksicht nehmen, ihren Kindern in Glaubens- und Weltanschauungsfragen Überzeugungen zu vermitteln. Diese Pflichten der Lehrkräfte und des betreuenden Personals erstrecken sich auf die Art und Weise einer Kundgabe des eigenen Bekenntnisses. Auch das äußere Erscheinungsbild der Lehrkräfte und des betreuenden Personals darf in der Schule nicht dazu geeignet sein, die religiösen und weltanschaulichen Empfindungen der Schülerinnen und Schüler und der Erziehungsberechtigten zu stören oder Spannungen, die den Schulfrieden durch Verletzung der religiösen und weltanschaulichen Neutralität gefährden, in die Schule zu tragen.

(5) Für Referendare und Referendarinnen gilt Absatz 4 nur, soweit sie Unterricht erteilen.“

Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absätze 6 und 7.

2. Artikel 3 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 3

In-Kraft-Treten

Artikel 1 Nr. 2 a) und 2 b) und in Nummer 43 der § 59 b Absätze 4 und 5 tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Das Gesetz im Übrigen tritt am 1. August 2005 Kraft.“

B. Begründung

Der Landesgesetzgeber nimmt in §§ 4, 5 und 59 b Bremisches Schulgesetz die gewachsene religiöse Vielfalt in der Gesellschaft zum Anlass, das in der Schule zulässige Maß an religiösen und weltanschaulichen Bezügen entsprechend der verfassungsrechtlichen Vorgaben des staatlichen Neutralitätsgebotes und der Religionsferne zu bestimmen.

Die Regelung gibt mit der staatlichen Neutralität und der im Begriff der Rücksichtnahme angelegten Verweisung auf die Bekenntnisfreiheit anderer einen Hinweis auf die verfassungsrechtlichen Grundlagen der die Lehrkräfte treffenden Beschränkungen.

§ 59 b Abs. 4 Satz 1 benennt mit der den öffentlichen Schulen obliegenden religiösen und weltanschaulichen Neutralität einen wesentlichen verfassungsrechtlichen Grund für die getroffene Regelung des Landesgesetzgebers.

Staatspflichten können nur durch das Verhalten der jeweils für den Staat handelnden Personen erfüllt werden. § 59 b Abs. 4 Satz 2 benennt deshalb die aus der staatlichen Neutralitätspflicht folgenden Verhaltenspflichten der an öffentlichen Schulen tätigen Lehrkräfte in der allgemeinen Form einer Grundsatzregelung.

§ 59 b Abs. 4 Satz 3 übernimmt im ersten Teil die Diktion des Artikels 33 Satz 2 BremLV und benennt mit dieser Formulierung die die Lehrkräfte nach dem Grundsatz der praktischen Konkordanz treffende Pflicht zur Rücksichtnahme auf das Grundrecht der Bekenntnisfreiheit aller Schülerinnen und Schüler. Diese hat im hier gegebenen Zusammenhang vor allem als negative Bekenntnisfreiheit, d. h. als Freiheit von weltanschaulichen und religiösen Einwirkungen verfassungsrechtliche Bedeutung. § 59 b Abs. 4 Satz 3 bezieht die Rücksicht auf das die Vermittlung von Glaubensüberzeugungen umfassende Erziehungsrecht der Eltern in die Pflichtenstellung der Lehrkräfte ein. Hierbei handelt es sich um den vom Bundesverfassungsgericht herausgehobenen dritten Sektor der für die Lehrkräfte nach dem Grundsatz der praktischen Konkordanz relevanten Beschränkungen.

Der Landesgesetzgeber beachtet mit dieser Regelung insbesondere den Gleichheitsgrundsatz – auch bezogen auf unterschiedliche Religionen und Weltanschauungen. In dem Abstellen auf das äußere Erscheinungsbild drückt sich eine komplexe Abwägung aus zwischen verschiedenen – zumindest teilweise entgegengesetzten – Grundrechten der unterschiedlich Beteiligten mit den Erfordernissen des Schulfriedens. Dabei entscheidet sich der Landesgesetzgeber mit einem bewusst wertenden Ergebnis dieser Abwägung letztlich zugunsten des Schulfriedens. Er zielt dabei darauf ab, die unterschiedlichen religiösen und weltanschaulichen Positionen und Empfindungen weitestmöglich untereinander zu respektieren und zu schonen.

Indem der Gesetzgeber bei der Beurteilung des Erscheinungsbildes bewusst als Eingriffsschwelle nur auf die konkrete Geeignetheit abstellt, Störungen des religiösen oder weltanschaulichen Empfindens von Schülern oder Eltern sowie des Schulfriedens hervorzurufen, bringt er die Verpflichtung der zuständigen senatorischen Behörde zum Ausdruck, derartige Störungen nicht zuzulassen.

Diese grundsätzliche Abwägung muss sich nach dem Willen des Landesgesetzgebers auch bei der Einschätzung des Einzelfalls wiederfinden; gerade auch im Rahmen des Rechtsschutzes für einzelne Betroffene. Bei der Betätigung der Abwägung kommt es maßgeblich auf die Einschätzung der senatorischen Behörde an, inwieweit sich unter Berücksichtigung der konkreten Um-

stände des Einzelfalls eine Störung des Gebotes der religiösen und weltanschaulichen Neutralität staatlicher Schulen und des Gebotes der Rücksichtnahme auf religiöse und weltanschauliche Empfindungen von Schülern oder deren Erziehungsberechtigten konkret vermeiden lassen. Gleiches gilt für den Schulfrieden gefährdende Spannungen.

In einem solchen Bewertungszusammenhang sieht der Landesgesetzgeber – unter Beachtung der verfassungsrechtlich geforderten Gleichbehandlung von Religionen und Weltanschauungen – die Verwendung etwa von Symbolen in zurückhaltender nicht provokanter Form. Insbesondere berücksichtigt der Gesetzgeber damit die Situation von bereits an Schulen befindlichen Lehrkräften und Betreuungspersonen. Im Übrigen wird Bezug genommen auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 24. September 2003 (Az. 2 BvR 1436/02) sowie das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 24. Juni 2004 (Az. 2 C 45.03).

Claas Rohmeyer,
Hartmut Perschau und Fraktion der CDU

Ulrike Hövelmann,
Jens Böhrnsen und Fraktion der SPD